

Interessenbekundungsverfahren **für die Übernahme der Trägerschaft zum Betrieb** **einer viergruppigen Kindertagesstätte** **in Bad Bentheim**



Um der steigenden Nachfrage nach Kinderbetreuungsplätzen gerecht zu werden, strebt die Stadt Bad Bentheim einen weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsangebote an. Die aktuelle KiTa-Bedarfsplanung weist aus, dass zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen KiTa-Platz für den Einzugsbereich des Stadtteils Bad Bentheim über die bereits geplanten Bau- und Erweiterungsmaßnahmen hinaus mittelfristig zwei zusätzliche Regelgruppen und zwei zusätzliche Krippengruppen benötigt werden. Die Stadt beabsichtigt, eine entsprechende Kindertagesstätte zu errichten und Trägerschaft für den Betrieb in die Verantwortung eines kirchlichen oder freien Trägers zu geben und führt aus diesem Grunde das nachstehend näher beschriebene Interessenbekundungsverfahren durch.

Als Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kindertagesstätte und somit Beginn der Trägerschaft wird der 1. August 2024 angestrebt.

Die Beteiligung an dieser Ausschreibung steht allen kirchlichen und freien Trägern offen. Die Stadt Bad Bentheim verbindet diese Interessenbekundung mit dem ausdrücklichen Wunsch an interessierte Träger, die Stadt auch bei der Deckung der sich schon jetzt abzeichnenden kurzfristigen Bedarfe für die Kindertagesbetreuung in dafür geeigneten Räumlichkeiten zu unterstützen.

1. Errichtung/Standort KiTa-Gebäude

Die Stadt Bad Bentheim beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Bentheim, Flur 10, Flurstücke 268/9 und 282/1, Gesamtgröße rd. 7000 m² (siehe Lageplan, Anlage 1) ein Gebäude zum Betrieb einer viergruppigen Kindertagesstätte mit zwei Regel- und zwei Krippengruppen mit den erforderlichen Funktions- und Nebenräumen sowie Außenanlagen auf Grundlage der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorgaben der 1. DVO zum Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz (1. DVO-KiTaG) zu errichten. Die räumliche Ausgestaltung soll auf einen Ganztagsbetrieb mit Mittagsverpflegung ausgerichtet sein.

Das Gebäude für die Kindertagesstätte wird dem Träger mietfrei zur Verfügung gestellt. Dem Träger wird ermöglicht, an der Planung und Umsetzung des Bauvorhabens mitzuwirken.

2. Betriebsführung der Kindertagesstätte

2.1 Merkmale des Trägers

Der Träger muss die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII besitzen. Nachweise über Erfahrungen und Kompetenzen im Betrieb von Kindertagesstätten sind auf Verlangen vorzuweisen.

3.2 Betriebsführungsvertrag

Über die Betriebsführung der Kindertagesstätte wird ein Betriebsführungsvertrag zwischen dem Träger und der Stadt Bad Bentheim abgeschlossen. Grundlage dafür ist der dieser Leistungsbeschreibung zugehörige Mustervertrag (Anlage 2). Dieser enthält alle vom Träger zu erbringenden Leistungen, regelt die Personalausstattung, und trifft konkrete Aussagen über die Betreuungsqualität, das Verfahren zur Erhebung von Elternbeiträgen sowie die Betriebskosten- und Investitionskostenfinanzierung.

Eine über die in § 6 und 7 des Vertrages beschriebenen Finanzierungsregelungen hinausgehende, dauerhafte Beteiligung des Trägers an den Betriebs- und Investitionskosten für die Kindertagesstätte wirkt sich begünstigend bei der Bewerberauswahl aus.

3.3 Konzeption

Der Bewerbung ist eine Konzeption für die geplante Einrichtung beizufügen, aus der die pädagogische Ausrichtung und die angestrebten Ziele hervorgehen.

5. Abgabefrist/Verfahren/Inhalt der Bewerbung

Bewerbungen zur Teilnahme am Auswahlverfahren sind bis spätestens 10.05.2021 schriftlich bei der Stadt Bad Bentheim, Fachbereich III, Schloßstr. 2, 48455 Bad Bentheim, einzureichen. Es gilt das Eingangsdatum.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Schriftliche Vorstellung des Bewerbers
- Konzeption für die zu betreibende Kindertagesstätte
- Ggf. Umsetzungsvorschlag für einen auf die Deckung kurzfristiger Bedarfe bezogenes Betreuungsangebot auf der Grundlage der aktuellen Bedarfssituation.

6. Sonstiges

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vorliegenden Interessenbekundungsverfahren nicht um ein Vergabeverfahren nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften handelt. Insofern können aus dem bekundeten Interesse keine Ansprüche gegen die Stadt geltend gemacht werden. Kosten, die den Bewerbern durch die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren entstehen, werden nicht erstattet.

Bad Bentheim, den 14.04.2021
Der Bürgermeister

Auskunft erteilt: Heinz-Gerd Bökenfeld – Fachbereich III Tel. 05922/7320 Email: hg.boekenfeld@stadt-badbentheim.de
